

Riesaer Tagblatt

und Anzeiger (Tagblatt und Anzeiger).

Tagblatt, Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 214.

Donnerstag, 15. September 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tagblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Einzeljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 50 Pf., wird von Rechtsgut 1 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Nahme für die Riesaer Zeitung bis morgens 9 Uhr eines Soctys.

Rotationssatz und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 26. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Holzversteigerung auf Marbacher Staatsforstrevier.

Gelände „zum Sachsenhof“ in Riesa. Dienstag, den 20. September 1910, von vorm. 1/10 Uhr an: 1 eich. und 2507 m. Stämme, 3 eich. und 18546 m. Flüsse, 1267 m. Baumfüße, 24 m w. Brennscheite, 104,5 m w. Brennknüppel, 3 m h. und 6,5 m

w. Boden, 384,8 cm m. Hebe, 6450 Geb. w. Brennreifig und 591 cm w. Stöde, aufbereitet und zu Wege geschafft in Abt. 51, 54, 55, 57, 65 bis 69, 72 bis 75, 77 bis 80, 85, 87 bis 90 und 96.

Egl. Forstrevierverwaltung Marbach und Egl. Forstamt Augustusburg.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 15. September 1910.

— Heute vormittag 10th Uhr unternahm auf dem Ballonfallplatz in Riesa Herr Pilot Paul Spiegel aus Chemnitz mit seinem eigenen Ballon einen Aufstieg. An der Höhe nahm Herr Bankier Bauer-Chemnitz teil. Der Ballon überflog 1/11 Uhr in wechselseitiger Richtung unsere Stadt. Es zeigte nicht das gewohnte gelbe Aussehen der meisten Ballons, im Sonnenlichte glänzte vielmehr einer großen durchsichtigen Glasflügel.

— Am heutigen Brüdertag war heute vormittag ein Elbwasserstand von + 200 Zentimeter zu verzeichnen; von gestern zu heute ist somit das Wasser hier um 15 Zentimeter zurückgegangen. — Der Hafenumschlagsplatz war gestern nicht ganz voll beschäftigt. Unter den zum Umlauf gelangenden Gütern befand sich auch ein größerer Booten Flussfahrt (ein Teil der im Elbhett liegenden Netze für die Rettendampfer ist erneuert worden), ferner waren zum Umschlag Porzellanerde, Chinaland, schwedische Bretter, Alteisen, Reissutter, Seinfischen, Baumwolle, Klei, Heringe, Mais und diverse Stoffgüter. Am Elbstai lagen gestern zur Entladung 8 Getreidefähne, 1 Kohlen- und 1 Stoffgutsahn. Ladung (Vier) nahm ein Kahn ein. Die heutige Elbstrecke passierten gestern Bergwärts 1 Rettendampfer mit 8 Röhren im Anhang und 2 Schleppdampfer der V.G. mit 4 bzw. 3 Röhren im Anhang. Gegen Abend traf noch ein Elbdampfer der V.G. mit zwei Rettendampfern, die leere Fässer führten, hier ein. Einmal drei passierten gestern 2 Dampfer (je einer der V.G. und der R.D.G.) mit einem Stoffgutsahn bzw. einer Obstzille im Anhang hier durch.

— Auf der Paustitzer Straße wurde gestern abend, wie man uns berichtet, ein neunjähriges Mädchen von einem Unbekannten ohne jede Ursache mit einem Stock geschlagen. Auch auf einem Knaben schlug der Fremde ein, während ein anderes Mädchen, das er ebenfalls bedrohte, sich durch einen Seitensprung dem Schläger entzog. Der Mann konnte leider nicht ausfindig gemacht werden.

— Die Wettkämpfe und Wettkünste des Sächsischen Spielverbandses, die am vergangenen Sonntag in Görlitz nicht abgehalten werden konnten, finden nun Sonntag, den 18. September von vormittags 8 Uhr an auf dem Spielwiesen am Johannisfelder Elbauer in Dresden statt. Auswärtige Vereine spielen erst von 10 Uhr an. Mitteilungen sind zu richten an Herrn O. Richter, Dresden, Holbeinstraße 119.

— Die 2. Gerichtskammer des Reg. Landgerichts Dresden verurteilte den 66 Jahre alten, aus Oelsnitz bei Liebenwerda gebürtigen, in Wülknitz wohnenden und bisher unbekannten Hauptstifter und Nachtmüchter Friedrich Ludwig Grüße wegen Verbrechens gegen § 176 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzes unter Annahme mildender Umstände zu 8 Monaten Gefängnis.

— M. Wegen Unterschlagung eines Geldbetrages von 4,80 Mark, den er zur Begleichung einer Rechnung erhalten hatte, wurde vom Kriegsgericht der 4. Division Nr. 40 der gut beurteilte Kanonier R. zu 14 Tagen Mittarrest verurteilt; er war gefäulig. — Gegen die Disziplin im Heere vergangen hat sich am 23. Juli im zweiten Dienstjahr stehende Fahrer R. Das Gericht bestrafte ihn mit zwei Monaten Gefängnis.

— Zwei Eisenkörbisse sind von Herrn Gottschall in Görlitz geerntet worden. Die beiden Früchte haben ein Gewicht von zusammen 180 Pfund.

— Die glänzenden, braunen Früchte der Kastanienbäume haben es jetzt unseren Jungen wieder ganz besonders angetan. Mit Steinen, Holzstücken und was sonst noch werden die Bäume bombardiert und die Kastanien heruntergeschlagen. Gegen den Wunsch der Jungen, die Früchte zu erlangen, wird niemand etwas einwenden, wohl aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Werken mit Steinen und dergl. nach den Blumen, wie dies be-

sonders auf der Bismarckstraße geschieht, sehr gefährlich für die Passanten werden kann. Den Bäumen kommt die Schießerei der Jungen auch nicht zugute und die Straßen erhalten durch das dabei herabfallende Laub ein unordentliches Aussehen. Um wirksamsten könnte diesem Leidestand wohl begegnet werden, wenn man die Räumungen durch die Straßenwärter herunterschlagen ließe.

— Dem scheidenden Finanzminister Dr. v. Bülow widmet die „Rhein.-Westl. Blg.“, das bekannte rechtsnational-liberale Hauptorgan der rheinischen Großindustriellen, eine Würdigung, in der es u. a. heißt: „Der Rücktritt des sächsischen Finanzministers Dr. v. Bülow verdient, daß man auch über die grün-weißen Grenzfähne des Landes der Rautenkronen hinaus ihm ein besonderes Wort widmet. Nicht etwa deshalb, als ob er von Bedeutung für unsere preußischen oder reichsdeutschen Beziehungen wäre, sondern allein, weil Bülow sich allzeit als eine charaktervolle Persönlichkeit gezeigt hat, wie sie uns unter der Regierung Wilhelm II. nur zu sehr bitter not sind, als eine Persönlichkeit, an der man seine Freude haben konnte, auch wenn man mit ihrem politischen Standpunkt nicht einverstanden war. Wir denken hierbei g. S. daran, wie Bülow vor zwei Jahren, als man in Berlin in dem Streit der Reichsfinanzen nicht aus noch ein wußte und nach allen möglichen Auswegen Ausschau hielt, sich nachdrücklich gegen die Einführung direkter Reichssteuern aussprach, und ablehnte, den Einzelstaaten die Rolle von Reichsnachwählern aufzuholen zu lassen. Wir denken auch an seine herausfordernde Frage an die linke Mehrheit der Zweiten Sächsischen Kammer vor einem Jahre: Was ist eigentlich liberal?“ Weit in der Erinnerung zurück liegen schon seine scharfen Worte als Bundesratswohlwollendster im Reichstage gegen die Linke, die selbst der damalige Präsident Graf Ballenstedt zurückzuweisen sich veranlaßt sah, ein einem Regierungsvorsteher gegenüber auffälliger Schrift. Er war ein Mann: nehmst alles nur in allem — davon sollten in echtem Liberalismus auch alle liberalen Gegner Bülow's denken.“

— In den oberen staatlichen Verwaltungsstellen seien, wie wir hören, noch weitere einschneidende Veränderungen bevor. So dürfen in absehbarer Zeit der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Herr Dr. jur. Freiherr v. Bernewitz, und der Präsident der Königl. Standesversicherungskammer, Herr Geh. Rat Dr. jur. Bonig, in den Ruhestand treten.

— Ein 2. Sächsischer nationaler Arbeiter-

und Gehilfentag wird voraussichtlich schon im nächsten Jahr stattfinden. Diese Tagung wird sich im Anschluß an die Internationale hygienische Ausstellung in Dresden zum Teil mit sozialhygienischen Fragen beschäftigen. Eine ganze Anzahl bisher noch nicht betätigter sächsischer nationaler Arbeiter- und Gehilfengesellschaften haben unter dem Eindruck des 1. sächsischen nationalen Arbeiter- und Gehilfentages ihre Beteiligung in der Zukunft in sichere Aussicht gestellt.

— Der Handelskammerbeamte beim Kaiserl. Deutschen Konsulat in Chicago, Herr Dr. Quandt, wird am Sonnabend, den 17. September, nachmittags 5—7 Uhr in der Ranglist der Handelskammer Dresden, Ostro-Allee 9, und Sonntag, den 18. September, vormittags 10—1 Uhr im Hotel Bellevue, Theaterplatz, anwesend sein, um Beteiligten auf Wunsch Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung und Entwicklung der pazifischen Küste der Vereinigten Staaten von Amerika und deren Bedeutung für den deutschen Außenhandel zu geben.

— Neue Bestimmungen über den Kleinhandel mit Spiritus treten auf Grund des neuen Brannwein-Gesetzes am 1. Oktober d. J. in Kraft. Von einschneidender Bedeutung ist besonders die Bestimmung, daß vollständig vergilfter Brannwein (so wird nach den neuen Bestimmungen der Brannspiritus bezeichnet) nur noch in verschlossenen Gefäßen von bestimmtem Raumgehalt verkauft werden darf, und zwar wird er im Klein-

handel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und 1 Liter Brannwein abgegeben, die mit einer Plombe verschlossen sind (§ 109 des Brannwein-Gesetzes). Bisher wurde bekanntlich Brannspiritus in jeder Menge und in allen möglichen Gefäßen in den Geschäften abgegeben. Das geht, wie gesagt, am kommenden 1. Oktober auf.

— Ein Streitfall, der Presse und Publikum in gleichem Maße interessiert, wurde jetzt vom Reg. Sächs. Oberlandesgericht entschieden. Eine Patientin in Rötha bei Leipzig hatte von dem Fabrikanten Semmel in Riederlöbnitz bei Dresden ein Mittel gegen Lupus erhalten, das nach der Behauptung der Kranken geradezu Wunder gebracht habe soll. Aus Dankbarkeit veröffentlichte sie in einem Leipziger Blatte eine Dankdagung. Diesen Umstand benutzte der genannte Fabrikant kostspieliger Mittel, um Reklame für das Heilmittel zu machen und sandte an eine Reihe ihm bekannter und namhaft gewachsener Personen Prospekte und Broschüren über das aus Bleioxyd, Schwefelsäure und Wasser hergestellte Heilmittel gegen Lupus, Krebs und Gewächse. In der in dem Leipziger Blatte veröffentlichten Dankdagung der angeblich geheilten Patientin, sowie in dem Bericht der diesbezüglichen Prospekte und Broschüren erklärte die Staatsanwaltschaft eine nach der Ministerialverordnung vom 14. Juni 1908 verbotene öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln. Das Landgericht Leipzig erklärte tatsächlich in der Zeitungs-Dankdagung eine öffentliche Anpreisung und verurteilte den Fabrikanten wegen Vergehens gegen die genannte Ministerialverordnung zu einer Geldstrafe und zwar um so mehr, als von medizinischen Sachverständigen die von dem Angestellten angewandten Mittel und Methoden gegen Lupus, Krebs und Gewächse insbesondere auf ihre Heilkraft zum mindesten als zweifelhaft bezeichnet wurden. Nunmehr hatte sich das Oberlandesgericht als legitime Instanz mit der interessanten und prinzipiell wichtigen Frage, ob in einer in einer Zeitung veröffentlichten Dankdagung eine öffentliche Anpreisung zu erachten ist, zu beschäftigen. Der oberste sächsische Gerichtshof verneinte diese Frage, hob das Urteil des Leipziger Landgerichts auf und sprach den Angeklagten von Strafe und Kosten frei. Zur Begründung dieser Entscheidung führte das Oberlandesgericht folgendes aus: In der in dem Leipziger Blatte veröffentlichten Dankdagung der Patientin könnte das Oberlandesgericht eine öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Methoden und Mitteln zur Heilung von Krankheiten nicht erblicken. In der Dankdagung der Patientin in der Presse sei gesagt worden, daß sie, die Kranken, durch Anwendung des Mittels in verhältnismäßig kurzer Zeit von ihrem Leiden befreit worden sei. Auch hierin liege keine öffentliche Anpreisung eines Heilmittels. Es steige sich nur noch, ob in den zum Verkauf gebrachten Broschüren und Prospekten, der allerdings infolge der öffentlichen Dankdagung erfolgte, eine öffentliche Ankündigung und Anpreisung eines Heilmittels zu erblicken sei. Auch diese Frage sei zu verneinen, denn die verfaßten Prospekte und Broschüren seien nur für bestimmte Personen, nicht aber für die gesamte Öffentlichkeit bestimmt gewesen.

— Die Chinolofabrik in Zwiedau i. Sa. bringt seit einigen Jahren ein Mittel gegen Zahnschmerzen (Chinol) in den Handel, das in der Gebrauchsanweisung als ein Universalmittel gegen Zahnschmerz und übler Mundgeruch gepriesen wird. Die Herstellerin behauptet, das Mittel sei ein Kokosölum, kein Heilmittel, und hatte den Baudier Herrmann in Zwiedau mit dem Eingangsverkauf beauftragt. Seit zwei Jahren verzerrt es der genannte Vertreter, aber neuerdings hat die Wohlahrtspolizei in Zwiedau dem genannten Baudier den Verkauf des „Chinol“ untersagt, da es nach Ansicht der Polizeibehörde zu den nach der Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1908 bestimmten Heilmitteln gehört, die nur in Apotheken vertrieben werden dürfen. Die Zwiedauer Polizeibehörde hat sich zu diesem Verbot aus dem Grunde bestimmen lassen, weil das

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa
und vielen angrenzenden Ortschaften

vorteilhafteste beste Verbreitung.